



§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen: Theaterhaus Hildesheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Freien (Theater-)Kultur in der Stadt und im Landkreis Hildesheim. Hierzu gehören insbesondere
 - die Schaffung und kontinuierliche Verbesserung förderlicher Rahmenbedingungen für die Freie Theaterproduktion,
 - die Interessenvertretung der Freien Theaterkultur in der lokalen und überregionalen Öffentlichkeit,
 - die Verbesserung der Wahrnehmung des Freien Theaters in der Öffentlichkeit und
 - die Förderung des Austauschs zwischen Theatergruppen in Stadt und Landkreis sowie mit anderen Hildesheimer Kulturinstitutionen.
2. Um seinen Zweck zu erreichen, betreibt der Verein eine Spielstätte, die er als Spiel- und Probenraum Freien Theatergruppen sowie anderen Kulturschaffenden zu nicht wirtschaftlich gewinnorientierten Konditionen zur Verfügung stellt.
3. Der Verein unternimmt darüber hinaus weitere Maßnahmen, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet und geboten erscheinen. Solche Maßnahmen sollen insbesondere sein:
 - Vorbereitung und Durchführung von Theaterveranstaltungen,
 - Planung und Durchführung von Theaterfestivals,
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen der regionalen und überregionalen Theater- und Kulturarbeit,
 - Anregung zu Eigenproduktionen im Bereich der darstellenden Künste,
 - Erhaltung einer Geschäftsstelle zum Zweck der Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Freien Theater in Stadt und Landkreis Hildesheim,
 - Organisation und/oder Durchführung von Seminaren, Informationsveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen und Workshops.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist dabei selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, angehören als:
 - a. ordentliche Mitgliedsgruppen (Freie Theatergruppen)
 - b. aktive Einzelmitglieder
 - c. vorläufige Mitgliedsgruppen
 - d. assoziierte Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds,
 - b. durch Auflösung des Organs, das die Mitgliedschaft innehat (z.B. der GbR),
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein amtierendes Vorstandmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen sechs Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorsitzenden nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand und unterrichtet den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung.
4. Die Mitgliedschaft erfolgt im ersten Kalenderjahr vorläufig.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen.
2. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind einem gesonderten Dokument zu entnehmen und werden nicht in der Satzung verankert.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder, Vorstand sowie Beirat sind von der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, höchstens aber aus fünf Personen. Alle Vorstandsmitglieder gelten während ihrer Amtszeit als aktive Einzelmitglieder des Vereins.
2. Gerichtlich wird der Vorstand von mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten, außergerichtlich sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder zeichnungspflichtig. Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann mittels eines Vertrages hierfür eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, die Aufgabe der Geschäftsführung - gemäß § 30 BGB - wahrzunehmen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern. Er erstattet über seine Aktivitäten in der Mitgliederversammlung Bericht. Für alle anderen Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung zuständig.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §8 Absatz 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
8. Vorstandsmitglieder dürfen keine weiteren Posten/Funktionen wie beispielsweise Kassenprüfung und/oder Beirat bekleiden.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat ist ein optionales Vereinsgremium, das den Vorstand berät. Er besteht aus mindestens zwei, höchstens aber zehn Personen, die vom Vorstand einmal jährlich berufen werden. Beiratsmitglieder erhalten während ihrer Amtszeit automatisch den Status aktives Einzelmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels Brief oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe
 - c. Beschluss über den Jahresabschluss des Vereins
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - e. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde

(gem. §10.1).

6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie vorläufige Mitgliedsgruppen (§5.1 a-c). Ordentliche Mitgliedsgruppen haben zwei Stimmen. Aktive Einzelmitglieder und vorläufige Mitgliedsgruppen haben eine Stimme. Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimme aber ein Rederecht.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts Anderes festgelegt ist mit einfacher Mehrheit der Stimmen der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine 3/4-Mehrheit der Stimmen aller in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Redaktionelle Änderungen, soweit diese vom Gericht bzw. den Behörden auferlegt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Auflösungsbegehren ist den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, zu der das Auflösungsbegehren auf der Tagesordnung steht, mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KulturFabrik e.V., Langer Garten 1, 31137 Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand